



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Grundstücke und Gebäude
AGG Management des Eigentums

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 34 11
info.agg@be.ch
www.be.ch/agg

Amt für Grundstücke und Gebäude, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Einschreiben
Herr
Wolfgang Ellenberger
Kronengasse 24
5400 Baden

Unsere Referenz: 2020.BVD.2417 / Dok: 2959014

17. Mai 2023

Aneignung von herrenlosem Land: Ihr Schreiben vom 08.05.2023

Sehr geehrter Herr Ellenberger

Mit Schreiben vom 7. März 2023 hatten wir Ihnen bereits die Aneignungsunfähigkeit der von Ihnen skizzierten Landabschnitte erläutert. Gerne verweisen wir auch auf die Unterschiede der Aneignungstatbestände im Schweizerischen Zivilgesetzbuch: Gemäss Art. 658 Abs. 1 ZGB kann die Aneignung eines im Grundbuch eingetragenen Grundstückes (vermarchtes Land) nur erfolgen, wenn dieses nach Ausweis des Grundbuches herrenlos ist - also die Herrschaft von einem früheren Grundeigentümer aufgegeben wurde. Hierfür ist das Grundbuchamt zuständig. Nicht im Grundbuch aufgenommenes und damit nicht vermarchtes Land steht unter den Bestimmungen über die herrenlosen und öffentlichen Sachen von Art. 664 ZGB, an welchen unter Vorbehalt eines entsprechenden amtlich beglaubigten Nachweises (z.B. Kaufvertrag; altrechtlich Kaufbeile genannt) kein Privateigentum bestehen kann, also auch keine Aneignung möglich ist. Diese herrenlosen und öffentlichen Sachen stehen in der Hoheit des Staates (Kanton), in dessen Gebiet sie sich befinden. Verantwortlich für das Hoheitsgebiet des Kantons Bern ist das Amt für Grundstücke und Gebäude.

Auf Ihre Anträge bezogen, heisst das folgendes:

- Haben Sie Grundstücke, welche im Grundbuch als herrenlos eingetragen sind, identifiziert, dann melden Sie sich bitte beim entsprechenden regionalen Grundbuchamt für einen Aneignungsantrag. Sie finden die Liste der regionalen Grundbuchämter auf der Homepage des Kantons.
- Verfügen Sie über einen rechtswirksamen Nachweis (z.B. Kaufvertrag, eine Feststellungsverfügung oder ein Urteil), mit welchem Sie das Eigentum an herrenlosem Land, welches nicht vermarcht und demnach auch nicht im Grundbuch eingetragen ist, nachweisen können, dann ist unser Amt hierfür zur Prüfung zuständig.

Gerne verweisen wir darauf, dass Anträge nur mit Dokumenten behandelt werden können, die auf schweizerischem Recht basieren, sei es öffentliches Recht oder das Zivilrecht. Stammt der Nachweis aus der Zeit des kantonalen Zivilrechts - also vor der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches - dann müssten kantonale amtliche Urkunden oder Entscheide, vorliegend also solche aus dem Kanton Bern, präsentiert werden können.

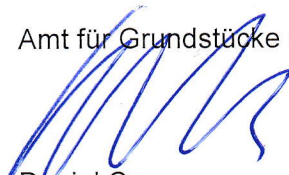
Wir hoffen, Ihnen damit zu dienen und erlauben uns den Hinweis, dass wir künftige Anfragen in dieser Angelegenheit nur bearbeiten, wenn diese unter Beilage entsprechender Nachweisedokumente, wie oben ausgeführt, erfolgen.

Kopie z.K. an:

- Rechtsamt BVD

Freundliche Grüsse

Amt für Grundstücke und Gebäude



Daniel Conca

Bereichsleiter Management des Eigentums